

Vereinsatzung

Satzung des Tierschutzvereins NUevaVIDA e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

„Tierschutzverein NUevaVida e.V.“

Er hat seinen Sitz in **16278 Angermünde**

Schmargendorfer Weg 16

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Neuruppin unter dem Aktenzeichen VR 5284 NP eingetragen.

Das Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf ganz Deutschland, Länder der EU und der Schweiz.

Der Verwaltungssitz befindet sich, sofern vom jeweils amtierenden Vorstand nicht anders beschlossen, am Wohnort des jeweiligen 1.Vorsitzenden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist der Schutz des Tieres, um dieses vor psychischen und physischen Schaden zu bewahren. Erkrankten Tieren eine Heil- bzw. Pflegebehandlung zu ermöglichen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Rettung und Vermittlung bedürftiger, misshandelter, herrenloser und vom Tode bedrohter Haustiere, insbesondere Hunde, welche in der Hauptsache aus Spanien an Personen oder Stellen vermittelt werden, die eine artgerechte Haltung und gewissenhafte Betreuung für diese Tiere glaubhaft erkennen lassen,

- Hilfe und Unterstützung bei medizinischer Versorgung insbesondere für Tiere in der Obhut von Pflegestellen und in den Partner-Tierheimen,
- Hilfe vor Ort bei den Partnertierheimen durch Sach- und Geldspenden,
- Sorgfältige Auswahl und Kontrolle der neuen Tierhalter vor, bei und nach der Vermittlung,
- Verbreitung, Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens durch Aufklärung und gutes Beispiel unter Berücksichtigung des Arten- und Naturschutzes,
- Unterstützung bei Verhütung und Verfolgung jeglicher Art der Tierquälerei, Tiermissbrauch oder nicht artgerechter Behandlung von Tieren,
- der Verein unterstützt und fördert seine Mitglieder und Pflegestellen. Er berät sie in Fragen der Haustierhaltung und ermöglicht die Teilnahme an Seminaren und regelmäßigen Treffen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können jede natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres sowie juristische Personen, Körperschaften und Vereine werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt in den Verein.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Jahresbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen oder durch eigene Überweisung entrichtet.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Bei Selbstüberweisung sind die Mitgliedsbeiträge zur Zahlung an den Verein bis spätestens 31. März eines laufenden Jahres zu entrichten.

Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand Ratenzahlung des Beitrages beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung des Beitrags besteht nicht

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Freiwilligen Austritt,
- Tod,
- Ausschließung,
- Streichung aus der Mitgliederliste.

Der freiwillige Austritt erfolgt gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Kündigung in Textform jeweils zum Ende eines Kalenderjahres. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Gesamtvorstands ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem Vorstand des Vereins einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

Ein Mitglied kann bei vereinschädigendem Verhalten, im Besonderen bei grobem Verstoß, gegen die Vereinssatzung oder Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins und bei Vorhandensein eines Rückstandes der Beitragszahlungen über 3 Monate nach Fälligkeit hinaus, ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck oder der Satzung des Vereins, wenn es in einer anderen Weise den Verein oder die Tierschutzbestrebungen oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein oder in der allgemeinen Tierschutzbewegung stiftet.

Der Ausschluss wird durch den Vorstand vollzogen.

§ 6 Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 9 Patenschaften/ Pflegestellen

Es gibt die Möglichkeit, eine Patenschaft für Tiere, die der Verein betreut, zu übernehmen. Hierfür ist keine Mitgliedschaft im Verein notwendig. Patenschaften werden in Form materieller bzw. ideeller Leistungen des Paten für das jeweilige Tier ohne dauerhafte oder rechtliche Verpflichtung übernommen.

Pflegestellen werden mit Absprache des Vorstandes errichtet, weitergebildet und regelmäßig besucht.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- Kassenprüfer,
- die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht im Sinne des §26 BGB aus:

- dem 1.Vorsitzenden,
- dem 2.Vorsitzenden,
- Beisitzer.

Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand nach §26 BGB ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

Aufgaben des Vorstandes sind:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Buchführung und Koordination der Ein- und Ausgaben des Vereins sowie die Erstellung eines Jahresberichts,
- Mitgliederbetreuung,
- Führung der Vereinskasse,
- Entscheidung zur Auswahl und Durchführung der Maßnahmen des Vereins zur Erfüllung seines Zweckes nach §2,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann der Vorstand erweitert werden.

Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus welchen Gründen auch immer aus, so übernimmt der verbleibende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch.

Das Amt des Vorstandsmitglieds endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein oder durch Tod.

§ 12 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens alle 2 Jahre.

Mitgliederversammlungen können auch, wenn es notwendig ist, virtuell/online durchgeführt werden.

Die Einladung erfolgt schriftlich, oder per E-Mail sowie als Bekanntmachung auf der vereinseigenen Homepage, mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung sind die dem Vorstand letztbekannte Anschrift und E-Mail des Mitglieds.

Die Mitglieder sehen sich in der Bringe-Pflicht, wenn sich ihre Daten (Telefonnummer, Adresse, E-Mail) ändern, dies Bedarf der Schriftform. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie einberuft oder wenn mindestens 49 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung,
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- Wahl und Abwahl des Vorstandes und des Kassenwartes,
- Wahl der Kassenprüfer/innen,
- Die Festsetzung des Beitrags und eventuell sonstiger Gebühren,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

Beschlüsse werden im Allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen der 2/3 Mehrheit. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.

Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter(Vorstand).

Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorstand zu unterschreiben.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder mindestens 1 Kassenprüfer/-in.

Die Kassenprüfung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind nach Ablauf eines Geschäftsjahres durchzuführen und als Bericht zur Einsicht beim Vorstand zu hinterlegen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Bei Bedarf kann der/die Kassenprüfer jederzeit Einsicht in die Kassenprüfung des Vereins nehmen. Der/die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 14 Auflösung des Vereins

Im Fall der Auflösung des Vereins sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der 1. und 2. Vorsitzende als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren bestellt.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Tierschutzes.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 21.07.2019 durch die Gründungsmitglieder

- Kerstin Felske
- Brigitta Berkner
- Jasmin Günes
- Bianca Falk
- Antje Hüge
- Susanne Wieken
- Marika Glor
- Fredy Glor
- Katrin Bruns
- Jens-Peter Hauschild

beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.

Die Eintragung erfolgte am 06.09.2019 unter dem Geschäftszeichen VR5284 NP beim Amtsgericht Neuruppin.

-

